

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Ausschusssitzungen in der Regel nicht öffentlich, soweit nicht der Ausschuss für einzelne Sitzungen oder Beratungsgegenstände anderes beschließt. Letzteres kommt aber nur äußerst selten vor.

B Lösung

Artikel 33 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird dahingehend geändert, dass Ausschusssitzungen in der Regel öffentlich sind. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

C Alternativen

Alternativ kann die Vorschrift des Artikels 33 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gestrichen und die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt werden.

D Kosten

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

ENTWURF

eines Siebten Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 33 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nicht“ und „soweit nicht der Ausschuss für einzelne Sitzungen oder Beratungsgegenstände anderes beschließt“ gestrichen.
2. Nach Artikel 33 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Zu Artikel 1

Mittlerweile tagen die Ausschüsse in zehn von sechzehn Bundesländern in der Regel öffentlich. In sechs dieser zehn Bundesländer ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Geregelt ist dies in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Landesparlamente.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt die Überlegung zugrunde, dass jeder demokratischen Ordnung aufgrund der Notwendigkeit von Kritik und Kontrolle ein Zwang zur Publizität innewohnt. Die Wählerinnen und Wähler haben das Recht, die Abgeordneten zu kontrollieren. Zudem zwingt die Zulassung der Öffentlichkeit zu einer besseren Vorbereitung der Ausschusssitzungen. Damit rationalisiert die Zulassung der Öffentlichkeit die Parlamentsarbeit, womit das Plenum entlastet wird und umfangreichere Tagesordnungen erledigen kann.

Sofern eine entsprechende Verfassungsänderung beschlossen wird, ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftsordnung. Diese kann wie folgt vorgenommen werden:

Die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausschusssitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auszuschließen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.“

2. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Öffentliche Sitzungen von Ausschüssen werden grundsätzlich per Livestream übertragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Livestream zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist. In der Einladung der Ausschusssitzung ist auf die Livestream-Übertragung hinzuweisen.“

3. Nummer 3 der Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Ausschussdrucksachen, bei denen es sich nicht um Verschlussachen handelt, werden in die öffentlichen Datenbanken des Landtages eingestellt.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einsichtnahme“ die Wörter „und der Einstellung in die öffentlichen Datenbanken des Landtages“ eingefügt.

Zu Ziffer 1

Die Sitzungen der Ausschüsse sollen in der Regel öffentlich sein. Ausnahmen betreffen die Haushaltsrechnungen und Eingaben sowie die überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner.

Zu Ziffer 2

Nach der derzeitigen Regelung des § 17 Absatz 2 GO LT M-V sind Anhörungssitzungen nach § 22 GO LT M-V öffentlich, soweit der Ausschuss nicht etwas anderes beschließt. Wenn Ausschusssitzungen in der Regel öffentlich sind, wird diese Regelung nicht mehr benötigt. An ihre Stelle soll die brandenburgische Regelung über eine Livestream-Übertragung von öffentlichen Ausschusssitzungen treten.

Zu Ziffer 3

Ausschussdrucksachen von öffentlich tagenden Sitzungen sind konsequenter Weise in den öffentlichen Datenbanken des Landtages zu veröffentlichen.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sollen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt wirksam werden.